

Satzung Diakonie Paderborn-Höxter e.V.

Vom 17. November 1998

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Aufgaben
§ 3	Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Pflichten der Vereinsmitglieder
§ 6	Vereinsorgane
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
§ 9	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 10	Verwaltungsrat
§ 11	Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates
§ 12	Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 13	Vorstand
§ 14	Vertretung und Geschäftsführung
§ 15	Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
§ 16	Inkrafttreten

Präambel

¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, wie sie in Jesus Christus offenbart worden ist, allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. ³Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Sie richtet sich in christlicher Weise an Einzelne und Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Diakonie Paderborn-Höxter e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Aufgaben**

1. ¹Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie im Kirchenkreis Paderborn ermöglichen. ²Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis Paderborn,
 - b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
 - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - f) Förderung der Selbsthilfe,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
2. ¹Er ist vor allem in folgenden Aufgabengebieten tätig:
 - a) Psychosoziale Beratung, Betreuung und Hilfen für Einzelpersonen und Familien, insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe,
 - b) Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten,
 - c) soziale Gruppenarbeit mit Familien und Einzelpersonen,
 - d) Initiierung und Entwicklung von diakonischen Projekten,
 - e) Senioren-, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Bildungsmaßnahmen,
 - f) offene Altenarbeit.²Über die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat.
3. ¹Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. ²Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
4. ¹Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erfüllung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. ²Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind der Kirchenkreis Paderborn und die in ihm zusammenge-
schlossenen Kirchengemeinden.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz
im Kirchenkreis Paderborn haben, können Mitglied werden, wenn sie selbst Mitglied
des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund
eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. 1Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Ziffer 2 endet durch Austritt. 2Ausschluss oder
Auflösung sowie durch Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der
Evangelischen Kirche von Westfalen. 3Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch
schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
5. 1Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 2 kann durch Verwaltungsrats-
beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmit-
glieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. 2Dies ist insbesondere der
Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins im Sinne der Präambel und
der Paragraphen 2 und 3 verstoßen.
6. Gegen den Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausge-
schlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sit-
zung angerufen werden.

7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein des diakonischen Auftrags der Kirche zu stärken.
2. Alle Mitglieder sind gehalten, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und verpflichtet, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
3. Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Vereins bezahlt werden.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,
 - der Vorstand.
2. 1Vorstand können nur Frauen oder Männer sein, die Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und die Befähigung zum Presbyteramt bzw. die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt haben. 2Die Mitglieder der anderen Vereinsorgane müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.
3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. 1Der Kirchenkreis Paderborn hat drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. 2Die Kirchengemeinden haben so viele Stimmen wie Pfarrbezirke. 3Andere Mitglieder haben je eine Stimme.

3. Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden mit mehr als einer Stimme können ihr Stimmrecht durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter - je nach Anzahl der Stimmen – ausüben.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht als Vertreter eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung angehören.

§ 8

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch ihre/ihren/seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder oder von vier dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich – unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes – verlangt wird.
3. ¹Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einladung mindestens acht Tage zuvor erfolgen. ²Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
4. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ihre/ihr/seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. ¹Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. ²Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ³Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. ¹Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. ²Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,

- b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer/von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern zu Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Wahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
3. ¹Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. ²Ergänzend gilt hierbei das Verfahren nach § 15 Absatz 1. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. ²Die Niederschrift wird in der Geschäftsstelle verwahrt und enthält zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse.

§ 10

Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder die Superintendentin/der Superintendent des Kirchenkreises Paderborn, die/der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese/dieser nicht in den Vorstand gewählt wird – sowie bis zu zwei vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn entsandte Vertreterinnen/Vertreter.
2. ¹Ferner gehören dem Verwaltungsrat bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte, sachkundige Personen an. ²Insgesamt soll sich möglichst eine ungerade Mitgliederzahl im Verwaltungsrat ergeben.
3. ¹Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Superintendentin/der Superintendent des Kirchenkreises Paderborn. ²Verzichtet sie/er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. ³Die/der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.
4. ¹Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. ⁴Die gewählten Mitglieder können durch

schriftliche Erklärung zurücktreten. §Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung an seiner Stelle ein neues Mitglied zu wählen.

5. 1Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. 2Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
7. 1Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. 2Auslagen können erstattet werden.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. 1Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. 2Er wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. 3Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. 4Es muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen.
2. 1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/ihr/seine/sein Stellvertreterin/ Stellvertreter, anwesend sind. 2Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. 1Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. 2Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren. 3Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.

2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Stellenplans,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund,
 - d) Beschlussfassung über Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab einer Höhe von DM 50.000 oder eines Gesamtkreditvolumens ab DM 100.000 pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditrichtlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
 - g) Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengekommen einen Betrag von DM 100.000 übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - h) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - l) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung,
 - m) Zustimmung über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 13

Vorstand

- 1. 1Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. 2Die Berufung einzelner Mitglieder ist auch hauptamtlich möglich.
- 2. 1Der Vorstand wird für die Dauer von acht Jahren gewählt. 2Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. 3Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu berichten.
4. Der Vorstand und die/der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese/dieser nicht selbst Vorstandsmitglied ist – treffen sich zur regelmäßigen Information und Konsultation.

§ 15

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 14 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kirchenkreises Paderborn und können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung des Evangelischen Kirchenkreises von Westfalen erfolgen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das - nach Abwicklung der Verbindlichkeiten - verbliebene Vereinsvermögen an den Kirchenkreis Paderborn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

